

Per E-Mail an

Rechtsträger von Krabbelstuben
und Kindergärten in Oberösterreich

Krabbelstuben und Kindergärten in
Oberösterreich

Geschäftszahl: BD-2022-622018/34

Elementarpädagogik
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Matthias Schinagl, M.A.
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15550
Fax: (+43 732) 7720-211787
E-Mail: elementarpaedagogik@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 20. April 2026

Ihr Zeichen:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik Anpassungen im Arbeitsjahr 2026/2027 (Personalkostenzuschüsse)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der 2022 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik stellt der Bund dem Land Oberösterreich für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis einschließlich 2026/2027 Fördermittel für die Zwecke Sprachförderung und Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots zur Verfügung.

Laut unseren aktuellen Abstimmungen liegt der Mittelverbrauch mit Einrechnung der bekannten Vormerkungen über den Planzahlen. Damit eine Förderung laufender Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bundes bis Ende des Laufzeitraums der Vereinbarung sichergestellt ist, sind für das Arbeitsjahr 2026/2027 folgende Anpassungen bei der Gewährung von Personalkostenzuschüssen erforderlich:

- 1. Für das Arbeitsjahr 2026/2027 kann kein Personalzuschuss für ab September 2026 neu eingesetzte Fach- oder Assistenzkräfte zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Aussicht gestellt werden.**

Für Fach- und Assistenzkräfte, die 2025/2026 für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt werden, ist eine Weiterförderung im Arbeitsjahr 2026/2027 unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Kriterien der Bildungsdirektion („Richtlinien Verbesserung Betreuungsschlüssels“) und die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG werden erfüllt.

- Beim eingesetzten Fach- und Assistenzpersonal werden keine personellen Änderungen vorgenommen (keine Ersatzneueinstellungen oder Nachbesetzungen).
- Ein Wechsel der 15a-Kraft bei entsprechendem Bedarf in eine andere Gruppe der Einrichtung oder einer anderen Einrichtung des Trägers ist, wenn die Kriterien der Bildungsdirektion („Richtlinien Verbesserung Betreuungsschlüssels“) und die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfüllt werden (maximal 3 Betriebsjahre pro Einrichtung möglich) und keine personelle Änderung erfolgt, grundsätzlich möglich.
- Voraussetzung für eine Förderung ist, wie in den Vorjahren, die Antragstellung über das KBEweb und eine positive Beurteilung durch die Bildungsdirektion.
- Diese Anpassung gilt nicht für den Einsatz von Zivildienstleistenden zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

2. Für die Inbetriebnahme zusätzlicher Plätze mit VIF-konformen Öffnungszeiten können im Arbeitsjahr 2026/2027 keine Personalkostenzuschüsse (Zusatzpauschale zum Landesbeitrag in Höhe von € 4.500,- pro Jahr und Gruppe) gewährt werden.

Die Antragstellung für Maßnahmen im Arbeitsjahr 2026/2027 ist ab Juni 2026 vorgesehen. Dazu werden Sie von uns noch zeitgerecht informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Land

Matthias Schinagl, M.A.

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/Amtssignatur.html>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/datenschutzerklaerung.html> Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.